



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 14.02.2022

Erteilung der Berufserlaubnis ausländischer Ärzte durch das Landesprüfungsamt – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Ausübung eines akademischen Heilberufes (Ärztin/Arzt, Apothekerin/Apotheker, Zahnärztin/Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeutin/-therapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeut) in Deutschland ist nur mit einer Approbation oder einer vorübergehenden Erlaubnis (Berufserlaubnis) zulässig. Auch in anderen Gesundheitsberufen wie in der Pflege ist eine Berufserlaubnis erforderlich. In Hessen dauert das Verfahren sehr lange, so dass Kliniken Probleme haben, die potenziellen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer langfristig binden zu können.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf vorläufige Berufserlaubnis wurden in den letzten fünf Jahren an das Landesprüfungsamt gestellt?

- 2021: 1.438 (Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen),
- 2020: 1.375 (Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen),
- 2019: 1.041 (Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen),
- 2018: 887 (Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen),
- 2017: 770 (Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen).

Frage 2. Wie lange dauerte die Bearbeitung dieser Anträge (Durchschnitt, Minimum, Maximum)?

Hier muss zwischen den verschiedenen Antragsmöglichkeiten differenziert werden:

- a) Berufserlaubnis ab Vollständigkeit Maximum drei Monate, in aller Regel vier bis sechs Wochen,
- b) Approbation EU/EWR ab Vollständigkeit drei Monate, in aller Regel vier bis sechs Wochen,
- c) Approbation Drittstaat nach positiven Gutachten oder bestandener Kenntnisprüfung jeweils vier bis sechs Wochen.

Frage 3. Wie ist die Bearbeitungszeit im Bundesvergleich?

Vergleichszahlen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4. Warum dauert die Bearbeitung/die Zulassung in Hessen so lange?

Entgegen der Vorbemerkung dauert die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Berufserlaubnis oder einer Approbation in Hessen nicht sehr lange. Gemäß §§ 34 und 39 Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte muss bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen spätestens nach drei Monaten entschieden werden. Dieser Zeitrahmen wird vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) regelmäßig nicht benötigt, vielmehr wird bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen deutlich früher entschieden. Allerdings kommt es in der Antragsbearbeitung immer wieder vor, dass benötigte Nachweise nachgefordert werden müssen

und deren Beschaffung durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller durchaus zeitintensiv sein kann. Bedingt durch Änderungen der ausländischen Ausbildungsordnungen und des Layouts der vorgelegten Urkunden kommt es zudem vor, dass die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gutachterlich hinzugezogen werden muss, was ebenso eine entsprechende Verzögerung mit sich bringen kann. Gemäß § 34 Abs. 2 Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte ist in diesen Fällen die vorgenannte dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde gehemmt.

Die Erteilung der Approbation, die das eigentliche Antragsziel ist, setzt auf Grund wesentlicher Defizite der abgeleiteten Hochschulausbildung in vielen Fällen die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung und deren erfolgreiches Bestehen voraus. Die Prüfung kann durch Unterstützung der Landesärztekammer Hessen inzwischen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens von sechs Monaten abgelegt werden. Diese Möglichkeit wird jedoch häufig durch die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angenommen und die Teilnahme aus persönlichen Gründen auf einen deutlich späteren Zeitpunkt verschoben.

Frage 5. Welche Tätigkeiten dürfen Ärzte, die eine vorläufige Berufserlaubnis erhalten, in Hessen übernehmen?

Vor dem Nachweis eines gleichwertigen ärztlichen Kenntnisstands in Form der Kenntnisprüfung berechtigt die vom HLPUG erteilte Berufserlaubnis zu einer nicht selbständigen ärztlichen Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Ärztinnen und Ärzten.

Frage 6. Welche Tätigkeiten dürfen Ärzte, die eine vorläufige Berufserlaubnis erhalten, in anderen Bundesländern übernehmen?

Es ist übliche Verwaltungspraxis, dass die Länder eine Berufserlaubnis mit Beschränkungen und Nebenbestimmungen versehen.

Frage 7. Warum wird dies in Hessen sehr rigide mit mehr Beschränkungen als in anderen Bundesländern gehandhabt?

Das HLPUG verfährt hier nicht rigider oder strenger als andere Länder. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Leistungen im Rahmen der Kenntnisprüfungen (als fachliche Voraussetzung zur Erteilung der Approbation) sind die in die Berufserlaubnis aufgenommenen Beschränkungen und Nebenbestimmungen, gerade vor dem Hintergrund des Patientenschutzes, unverzichtbar.

Wiesbaden, 2. März 2022

Kai Klose